

Öffentliche Beurkundung

über die Abänderung und Neufassung des Statuts für die

Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal

mit Sitz in Turbenthal

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Turbenthal sind heute zum Zwecke der Abänderung und Neufassung des Stiftungsstatuts erschienen:

1. **Herr Dr. Cesar MAWANZI NDOMBE**, geb. 16. Juli 1968, deutscher Staatsangehöriger, Schulstrasse 8, 8488 Turbenthal, und
2. **Herr Johann Moritz ELMIGER**, geb. 2. Februar 1944, von Altwis LU, Huebwiesstrasse 7, 8492 Wila,

als bevollmächtigte Stiftungsräte der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Turbenthal,

und erklären das Folgende, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 7. November 1964 wurde die „Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal“, mit Sitz in Turbenthal, errichtet. Am 22. September 1965 wurden Änderungen bzw. Ergänzungen an der Stiftungsurkunde beschlossen, welche am 23. Oktober 1965 vom Bischof von Chur genehmigt wurden.
2. Im Zusammenhang mit der Eintragung der Stiftung im Handelsregister wurde die Neufassung des Stiftungsstatutes beschlossen. Diese Fassung, versehen mit der bischöflichen Genehmigung vom 17. August 2020, liegt dieser Urkunde bei (Beilage A).
3. Als Beilage B liegt dieser Urkunde als weiterer Bestandteil das nachgeführte Stiftungsstatut (ohne kursive Änderungen) bei.

Die Beilagen A und B haben folgende Wortlaute:



Beilage A

(neues Stiftungsstatut
mit bischöflicher Genehmigung;
Änderungen sind kursiv dargestellt)

Stiftungsstatut

der

Katholischen Pfarrkirchenstiftung Turbenthal

Der Katholische Kultusverein Turbenthal, mit Sitz in Turbenthal, errichtet hiermit mit Zustimmung des hochw. Bischof von Chur unter dem Namen

"Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal"

eine Kirchliche Stiftung im Sinne und gemäss den Vorschriften von Art. 80 uff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den Rechtsbestimmungen des Codex Juris Canonici (CIC) mit dem Rechte einer juristischen Person und mit folgender Stiftungssatzung:

Art. 1

Die kirchliche Stiftung "Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal" hat ihren Sitz in Turbenthal. Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Bischofs von Chur kann der Sitz der Stiftung nach einem andern Ort der Schweiz verlegt werden. Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.

Art. 2

Diese kirchliche Stiftung bezweckt, der römisch-katholischen Kirche die Ausübung des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Fürsorge im weiteren Sinne im Gebiet der Kirchgemeinde und der Pfarrei Turbenthal und den römisch-katholischen Einwohnern dieser Gebiete die Erfüllung ihrer kirchlich-religiösen Pflichten zu ermöglichen.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

Als Stiftungsvermögen überträgt der Stifter ins Eigentum der Stiftung nachstehende im Grundprotokoll Turbenthal eingetragene, pfandrechtsfreie Liegenschaft:

(Bd. 26 pg. 38 & 62)

Eine Kirche mit Turm, Wohnhaus usw., unter Nr. 297 seit 1963 zusammen für Fr. 734'000.-- brandversichert,

mit

ca. 2540 m² (fünfundzwanzig Aren 40 m²) Gebäudegrundfläche, Hofraum, Umgelände und Wiesen im Grund,
grenzend: 1. an die Notariatsliegenschaft des Staates Zürich,
2. an die Schulstrasse, 3. an Heinrich Scheuchzers Garten und Paul Schneiders Wiese, 4. an des Letzteren Wiese und Hermann Kasser-Ernst's Erben Garten.

Anmerkung und Grunddienstbarkeiten:
laut Grundprotokoll.

Art. 4

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen geäußert werden. Diese Zuwendungen können mit Auflagen belastet sein, welche indessen mit dem Zweck der Stiftung nicht in Widerspruch stehen und deren Rechts- und Vermögensverhältnisse in keiner Weise gefährden dürfen.

Art. 5

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat von 3-7 Mitgliedern.

Der jeweilige römisch-katholische Pfarrer von Turbenthal (im folgenden Ortspfarrer genannt) sowie der zuständige Dekan sind von Amtes wegen Mitglieder des Stiftungsrates; der Ortspfarrer ist zugleich dessen Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden *auf Vorschlag des Pfarrers* vom Bischof von Chur ernannt.

Der Bischof von Chur ist berechtigt, aus wichtigen Gründen Mitglieder des Stiftungsrates ihres Amtes zu entheben.

Im Übrigen finden bezüglich der Rechte und der Pflichten der Mitglieder des Stiftungsrates die Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC) Anwendung.

Während einer Vakanz des Ortspfarrers tritt an dessen Stelle der zuständige Dekan.

Art. 6

Der Stiftungsrat überwacht die Stiftung in allen Teilen. Er besorgt, vorbehaltlich Art. 7 hienach, die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst Gültigkeit, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen; er bestimmt, wer die für die Stiftung rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung führt, *wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien zulässig ist.*

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen kein Honorar.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann ein Dritter, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss, beigezogen werden.

Art. 7

Der Stiftungsrat kann zur Besorgung der laufenden formalen Verwaltungsaufgaben einen Verwalter, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen und dessen Aufgabenkreis frei umschreiben.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt über das Vermögen der Stiftung, sowie über deren Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Bücher. Er hat je am Ende des Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 1964, diese Bücher abzuschliessen und die Jahresrechnung und das Vermögensverzeichnis dem Bischof von Chur zur Genehmigung vorzulegen.

Wird ein Verwalter im Sinne von Art. 7 hierfür bestellt, so hat dieser die Jahresrechnung spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres dem Stiftungsrat zu unterbreiten.

Die Stiftungsrechnung ist jährlich von zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren zu prüfen. Es steht dem Stiftungsrat frei damit eine Treuhandgesellschaft zu betrauen. Von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht ist dem Bischof ein unterzeichnetes Exemplar zuzustellen.

Ueber die Stiftungsrechnung und den Revisorenbericht hat der Pfarrer als Präsident des Stiftungsrates alljährlich an einer Pfarreiversammlung oder im Pfarrblatt die Pfarrei zu orientieren.

Art. 9

Die Stiftung untersteht ausschliesslich der kirchenrechtlichen Oberaufsicht des Bischofs von Chur. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates, soweit sie sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bischofs von Chur. Dieser ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter an allen Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme sich zu beteiligen und von den Stiftungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Die Stiftung kann ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die eine Aenderung der Bestimmung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung erwünscht oder notwendig machen, so ist der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung des Bischofs von Chur berechtigt, Aenderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen oder die Stiftung aufzulösen und das Stiftungsvermögen unter bester Wahrung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Ueberdies ist der Bischof von Chur jederzeit berechtigt, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Aenderungen von Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung der Stiftung anzuordnen.

Art. 11

Unter dem in dieser Urkunde genannten Bischof von Chur ist verstanden der jeweilige Diözesanbischof im Sinne von CIC Can. 329 uff., unter dessen Jurisdiktion die Pfarrei Turbenthal fällt. Vacante sede gehen die Rechte des Bischofs von Chur auf den Kapitelsvikar über (vorbehältlich CIC Can. 436).

Unter dem jeweiligen Ortspfarrer (gemäss Art. 5) ist verstanden derjenige Seelsorger, der vom Bischof von Chur als solcher anerkannt ist (CIC Can. 451).

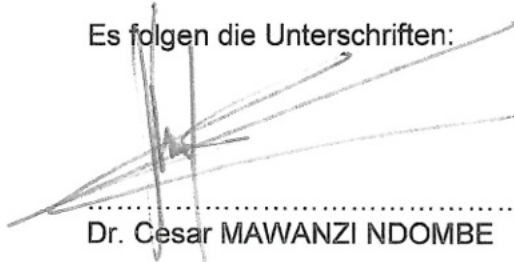
Art. 12

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates unter sich oder mit der Stiftung bezüglich der Auslegung der vorliegenden Stiftungsurkunde und der damit begründeten Rechtsbeziehungen werden endgültig und ausschliesslich durch ein Schiedsgericht beurteilt, das gemäss den Bestimmungen des CIC konstituiert wird. Dabei finden, soweit nicht zivilrechtliche Bestimmungen zwingend sind, die Vorschriften des CIC für die rechtliche Beurteilung des Streitfalles Anwendung.

Turbenthal, den

Der Stiftungsrat der Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal, mit Sitz in
Turbenthal:

Es folgen die Unterschriften:



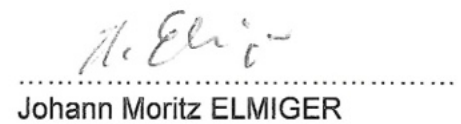
.....
Dr. Cesar MAWANZI NDOMBE



.....
Rolf Jürg LÜTHI



.....
Sabine Ursula KLEIN



.....
Johann Moritz ELMIGER



.....
Hermann Arnold SCHMID



.....
GEHRING Hugo Max,
Dekan Dekanat Winterthur

Bischöfliche Genehmigung

Der Bischof von Chur genehmigt den Entwurf für ein neues Stiftungsstatut in der vorliegenden Fassung. Das neue Stiftungsstatut tritt mit der öffentlichen Beurkundung in Kraft.

7000 Chur, den 17.8.2020



+ Peter Bürcher, eps

Peter Bürcher

Apostolischer Administrator
vom Bistum Chur

Beilage B

(nachgeführtes Stiftungsstatut)

Stiftungsstatut
der
Katholischen Pfarrkirchenstiftung Turbenthal

Der Katholische Kultusverein Turbenthal, mit Sitz in Turbenthal, errichtet hiermit mit Zustimmung des hochwst. Bischof von Chur unter dem Namen

"Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal"

eine Kirchliche Stiftung im Sinne und gemäss den Vorschriften von Art. 80 uff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den Rechtsbestimmungen des Codex Juris Canonici (CIC) mit dem Rechte einer juristischen Person und mit folgender Stiftungssatzung:

Art. 1

Die kirchliche Stiftung "Katholische Pfarrkirchenstiftung Turbenthal" hat ihren Sitz in Turbenthal. Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Bischofs von Chur kann der Sitz der Stiftung nach einem andern Ort der Schweiz verlegt werden. Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.

Art. 2

Diese kirchliche Stiftung bezweckt, der römisch-katholischen Kirche die Ausübung des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Fürsorge im weiteren Sinne im Gebiet der Kirchgemeinde und der Pfarrei Turbenthal und den römisch-katholischen Einwohnern dieser Gebiete die Erfüllung ihrer kirchlich-religiösen Pflichten zu ermöglichen.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

Als Stiftungsvermögen überträgt der Stifter ins Eigentum der Stiftung nachstehende im Grundprotokoll Turbenthal eingetragene, pfandrechtsfreie Liegenschaft:

(Bd. 26 pg. 38 & 62)

Eine Kirche mit Turm, Wohnhaus usw., unter Nr. 297 seit 1963 zusammen für Fr. 734'000.-- brandversichert,

mit

ca. 2540 m² (fünfundzwanzig Aren 40 m²) Gebäudegrundfläche, Hofraum, Umgelände und Wiesen im Grund,
grenzend: 1. an die Notariatsliegenschaft des Staates Zürich,
2. an die Schulstrasse, 3. an Heinrich Scheuchzers Garten und Paul Schneiders Wiese, 4. an des Letzteren Wiese und Hermann Kasser-Ernst's Erben Garten.

Anmerkung und Grunddienstbarkeiten:
laut Grundprotokoll.

Art. 4

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen geüfnet werden. Diese Zuwendungen können mit Auflagen belastet sein, welche indessen mit dem Zweck der Stiftung nicht in Widerspruch stehen und deren Rechts- und Vermögensverhältnisse in keiner Weise gefährden dürfen.

Art. 5

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat von 3-7 Mitgliedern.

Der jeweilige römisch-katholische Pfarrer von Turbenthal (im folgenden Ortspfarrer genannt) sowie der zuständige Dekan sind von Amtes wegen Mitglieder des Stiftungsrates; der Ortspfarrer ist zugleich dessen Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Pfarrers vom Bischof von Chur ernannt.

Der Bischof von Chur ist berechtigt, aus wichtigen Gründen Mitglieder des Stiftungsrates ihres Amtes zu entheben.

Im Übrigen finden bezüglich der Rechte und der Pflichten der Mitglieder des Stiftungsrates die Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC) Anwendung.

Während einer Vakanz des Ortspfarrers tritt an dessen Stelle der zuständige Dekan.

Art. 6

Der Stiftungsrat überwacht die Stiftung in allen Teilen. Er besorgt, vorbehältlich Art. 7 hienach, die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst Gültigkeit, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen; er bestimmt, wer die für die Stiftung rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung führt, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien zulässig ist.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen kein Honorar.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann ein Dritter, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss, beigezogen werden.

Art. 7

Der Stiftungsrat kann zur Besorgung der laufenden formalen Verwaltungsaufgaben einen Verwalter, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen und dessen Aufgabenkreis frei umschreiben.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt über das Vermögen der Stiftung, sowie über deren Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Bücher. Er hat je am Ende des Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 1964, diese Bücher abzuschliessen und die Jahresrechnung und das Vermögensverzeichnis dem Bischof von Chur zur Genehmigung vorzulegen.

Wird ein Verwalter im Sinne von Art. 7 hierfür bestellt, so hat dieser die Jahresrechnung spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres dem Stiftungsrat zu unterbreiten.

Die Stiftungsrechnung ist jährlich von zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren zu prüfen. Es steht dem Stiftungsrat frei damit eine Treuhandgesellschaft zu betrauen. Von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht ist dem Bischof ein unterzeichnetes Exemplar zuzustellen.

Ueber die Stiftungsrechnung und den Revisorenbericht hat der Pfarrer als Präsident des Stiftungsrates alljährlich an einer Pfarreiversammlung oder im Pfarrblatt die Pfarrei zu orientieren.

Art. 9

Die Stiftung untersteht ausschliesslich der kirchenrechtlichen Oberaufsicht des Bischofs von Chur. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates, soweit sie sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bischofs von Chur. Dieser ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter an allen Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme sich zu beteiligen und von den Stiftungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Die Stiftung kann ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die eine Aenderung der Bestimmung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung erwünscht oder notwendig machen, so ist der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung des Bischofs von Chur berechtigt, Aenderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen oder die Stiftung aufzulösen und das Stiftungsvermögen unter bester Wahrung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Ueberdies ist der Bischof von Chur jederzeit berechtigt, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Aenderungen von Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung der Stiftung anzuordnen.

Art. 11

Unter dem in dieser Urkunde genannten Bischof von Chur ist verstanden der jeweilige Diözesanbischof im Sinne von CIC Can. 329 uff., unter dessen Jurisdiktion die Pfarrei Turbenthal fällt. Vacante sede gehen die Rechte des Bischofs von Chur auf den Kapitelsvikar über (vorbehältlich CIC Can. 436).

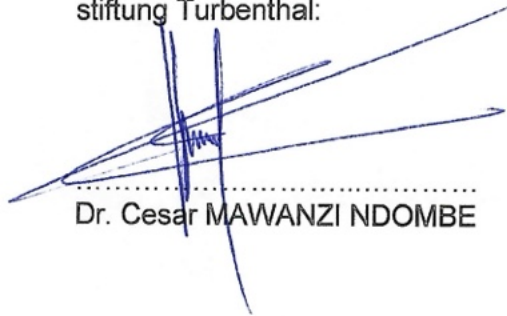
Unter dem jeweiligen Ortspfarrer (gemäss Art. 5) ist verstanden derjenige Seelsorger, der vom Bischof von Chur als solcher anerkannt ist (CIC Can. 451).

Art. 12

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates unter sich oder mit der Stiftung bezüglich der Auslegung der vorliegenden Stiftungsurkunde und der damit begründeten Rechtsbeziehungen werden endgültig und ausschliesslich durch ein Schiedsgericht beurteilt, das gemäss den Bestimmungen des CIC konstituiert wird. Dabei finden, soweit nicht zivilrechtliche Bestimmungen zwingend sind, die Vorschriften des CIC für die rechtliche Beurteilung des Streitfalles Anwendung.

Turbenthal, den 28. August 2020

Für den Stiftungsrat der Katholischen Pfarrkirchen-
stiftung Turbenthal:



.....
Dr. Cesar MAWANZI NDOMBE



.....
Johann Moritz ELMIGER

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Turbenthal, den 28. August 2020

NOTARIAT TURBENTHAL



A. Keller, Notar

